

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.360/6-4/87

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengesetz 1985 und das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988)

1010 Wien, den 15. Dezember 1987

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

zu Entwurf
Z' 79 - GE '87

Datum:	17.0EZ.1987
Verteilt:	21.12.1982 Ros
H. Scheer	
W i e n	

An
das Präsidium des Nationalrates
in

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beeckt sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme, betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengesetz 1985 und das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988), zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

ZI. 10.360/6-4/87

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit
dem das Wehrgesetz 1978, das Heeres-
gebührengesetz 1985 und das Heeres-
disziplinargesetz 1985 geändert werden
(Wehrrechtsänderungsgesetz 1988)**

1010 Wien, den 15. Dezember 1987

Stubenring 1

Telefon (0222) 75 00

Telex 111145 oder 111780

P.S.K. Kto.Nr. 5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

An

**das Bundesministerium für Landesverteidigung
in**

W I E N

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 5. November 1987, GZ 10 041/281-1.14/87, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 1978, das Heeresgebührengesetz 1985 und das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 1988), wie folgt Stellung:

Zu Art. I Z 23 und 28:

Da der neu zu schaffende Funktionsdienst eine Form des außerordentlichen Präsenzdienstes nach § 27 Abs. 3 Z 5 ist, fallen Arbeitnehmer, die derartige Funktionsdienste leisten, unter die Schutzbestimmungen des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes. Es bestehen daher keine grundsätzlichen Einwände, doch bedarf der geplante § 30 Abs. 2 einer Klarstellung. Aus der derzeit vorgesehenen Formulierung geht nämlich nicht eindeutig hervor, ob Wehrpflichtige zu freiwilligen Waffenübungen und zu Funktionsdiensten zusammen nur für höchstens 30 Tage innerhalb von 2 Kalenderjahren ohne Zustimmung des Dienstgebers einberufen werden können, oder ob eine Einberufung zu freiwilligen Waffenübungen im Ausmaß von 30 Tagen und zu Funktionsdiensten im Ausmaß von 30 Tagen zulässig sein soll. Auch die Erläuterungen geben darüber keinen Aufschluß. Sollte letztere Variante geplant sein, wird darauf hingewiesen, daß in den laufenden Sozialpartnerverhandlungen über ein neues Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz bereits die Anrechnung der freiwilligen Waffenübungen auf die Dauer der Dienstzeit für Ansprüche, die sich nach der Dauer der

Dienstzeit richten, umstritten ist. Eine Erhöhung jener Zeiten, in denen ein Arbeitnehmer ohne Zustimmung des Dienstgebers dem Betrieb entzogen werden kann, könnte die Anrechnung der außerordentlichen Präsenzdienste nach § 27 Abs. 3 Z 6 überhaupt in Frage stellen. Dies hätte jedoch eine wesentliche Schlechterstellung der Arbeitnehmer zur Folge.

Zu Art. I Z 47:

Die Ausführungen von Anordnungen in Angelegenheiten einer Übungs- oder Einsatzvorbereitung bereits im Milizstand (§ 41b Abs. 1, 3. und 4. Satz) sowie die freiwillige Milizarbeit (§ 41b Abs. 3) verlangen von Arbeitnehmern ein hohes Maß an Opferbereitschaft, da derartige Leistungen außerhalb der Dienstzeit (Freizeit, Urlaub) durchgeführt werden müssen. Es erscheint daher eine weitere Betonung der Freiwilligkeit notwendig. In § 41b Abs. 1 Satz 3 sollte daher angeführt werden, daß diese Anordnungen freiwillig auch bereits im Milizstand ausgeführt werden können.

Zu Art. I Z 56, 61 und 62:

Der Wegfall des § 51 Z 2 wird begrüßt, da diese Bestimmung in einem Spannungsverhältnis zu § 1 Abs. 2 Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz steht, nachdem die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für Dienstnehmer und Lehrlinge, die in einem Dienst- oder Lehrverhältnis stehen, das Gegenstand des Landarbeitsgesetzes ist, unmittelbar gelten. Aber auch § 51 in der Fassung des Entwurfs erscheint entbehrlich, da das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz nicht auf diese Bestimmung als rechtliche Grundlage angewiesen ist. Die Zuständigkeit des Bundes zur Regelung der in § 51 angeführten Materie ergibt sich bereits aus Art. 10 Abs. 1 Z 11 und 16, Art. 14 Abs. 2 und Art. 14a Abs. 3 lit. b B-VG, die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus dem Bundesministeriengesetz. Sollte jedoch aus systematischen Gründen die Beibehaltung einer derartigen Bestimmung im Wehrgesetz als notwendig erachtet werden, erscheint ein Verweis auf das Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz am ehesten sinnvoll.

Zu Art. II Z 6:

Es wird zur Klarstellung angeregt, im § 24 Abs. 2 des Heeresgebühren- gesetzes 1985 den Ausdruck "in der Krankenversicherung pflichtver-

sichert" durch den Ausdruck "in der Krankenversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz pflichtversichert" zu ersetzen.

Im übrigen bestehen gegen den gegenständlichen Entwurf vom ho. Ressortstandpunkt aus keine Bedenken. Das Bundesministerium für Landesverteidigung wird jedoch ersucht, bei der Novellierung von Bestimmungen, die Belange des ho. Ressorts berühren, bereits vor einer allgemeinen Begutachtung eines Gesetzentwurfes mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Kontakt aufzunehmen.

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1961, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

